



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 10.08.2010

### § 01 Allgemeines und Geltungsbereich

01 Die Angebote, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers (hoeffmann-WERBUNG) erfolgen ausschließlich auf Basis der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die AGB gelten mit Auftragserteilung oder Annahme der Leistung/Lieferung durch den Auftraggeber (Vertragspartner) als anerkannt.

02 Abweichende Regelungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt oder bestätigt werden – auch bei Gegenbestätigungen des Auftraggebers mit anders lautenden Bedingungen. Durch eventuelle Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

### § 02 Angebot und Vertragsschluss

01 Verbindlich sind nur schriftliche Angebote. Die aufgeführten Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, sofern im Einzelfall nichts Anders geregelt ist.

02 Zusätzliche, über den erteilten Auftrag hinausgehende Leistungen, z.B. Korrekturen nach erteilter Freigabe, einschließlich daraus resultierender Produktionsunterbrechungen und Wiederholungen von Probedrucken wegen geringfügiger Abweichungen von der Vorlage, die vom Auftraggeber veranlasst oder verursacht sind, werden vom Auftragnehmer – auch bei Festpreisvereinbarungen – nach tatsächlichem Mehraufwand berechnet. Gleiches gilt für maßgebliche, dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Angebotserstellung unbekanntes Arbeitserschwernisse, geschätzte Kalkulationsangaben sowie Terminüberschreitung für die Prüfung und Freigabe von Andrucken, Fertigungsmustern, Entwürfen und anderen Genehmigungsvorlagen.

03 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber durch Dritte erfüllen zu lassen. Die Preise des Auftragnehmers gelten ab dessen Geschäftssitz bzw. ab Sitz des Erfüllungsgehilfen, ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto und ggf. Versicherung.

04 Ab einem ausgewiesenen Fremdleistungsanteil über 1.000,00 € netto werden die Angebote des Auftragnehmers erst durch dessen schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

### § 03 Zahlung und Zahlungsverzug

01 Die Zahlung des Rechnungsbetrages (Nettopreis zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer) ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Bei Zahlungseingang innerhalb von 8 Tagen gewährt der Auftragnehmer 2% Skonto auf reine Eigenleistungen wie grafische Gestaltung, Organisation und Beratung/Kontakt. Die Skontobedingungen für Fremdleistungen variieren auftrags- und fremddienstleisterabhängig. Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung sind grundsätzlich nicht skontoabzugsfähig.

02 Der Auftragnehmer verzichtet auf die branchenübliche Agenturkostenpauschale auf Leistungen Dritter, wenn der Auftraggeber bei ausgewiesenen Fremdleistungsanteilen über 1.000,00 € netto die betreffenden Drittrechnungen unmittelbar vom Aussteller (Erfüllungsgehilfen) entgegen nimmt und ihm gegenüber begleicht. Dabei kann es erforderlich sein, dass der Auftraggeber dem Aussteller die Kostenübernahme schriftlich bestätigt oder ihm direkt den, von hoeffmann-WERBUNG vorformulierten, Auftrag erteilt. Die Zahlungsbedingungen des Ausstellers werden dann dem Auftraggeber mit der jeweiligen Kalkulation des Auftragnehmers vorab bekannt gegeben. Sofern im Sinne dieser AGB die Bedingungen für eine Agenturkostenpauschale auf Leistungen Dritter gegeben sind, bestimmt der Auftragnehmer deren prozentuale Höhe bis zu max. 15% auftragsabhängig.

03 Im Neukundengeschäft wird beim ersten Auftrag im Gesamtwert bis 1.000,00 € netto der halbe Rechnungsbetrag (Anzahlung), über 1.000,00 € netto der volle Rechnungsbetrag sofort mit Leistungserbringung bzw. Lieferung per Bar- oder Vorauszahlung fällig. Im Falle einer Anzahlung wird der Restbetrag nach Maßgabe der

ansonsten geltenden Bedingungen und Zahlungsfristen fällig. Die vorgenannten Zahlungsbedingungen können nach Ermessen des Auftragnehmers bis auf den dritten Auftrag ausgedehnt werden.

04 Bei Groß- oder Spezialaufträgen mit hohen Fremdleistungsanteilen und Bestellmengen an Papier, Kartonagen, Folien etc., Einsatz besonders hochwertiger Materialien oder bei anderen speziellen Vorleistungen kann hierfür generell Vorauszahlung verlangt werden.

05 Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen ab Rechnungsdatum in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so steht dem Auftragnehmer ein Vorbehaltsrecht gemäß § 04, Absatz 04 dieser ABG zu. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber trotz verzugsbegründeter Mahnung keine Zahlung leistet. Das gerichtliche Mahnverfahren kann ohne weitere Vorankündigung zu Lasten des Auftraggebers eingeleitet werden, wenn die dritte Mahnung erfolglos bleibt.

#### **§ 04 Lieferung, Vorbehaltsrecht und Kurierdienstleistungen**

01 Der Auftragnehmer ist berechtigt, geleistete Arbeiten, Auftragserzeugnisse, Datenträger, Bildmaterial, Arbeitsunterlagen etc. mit der gebotenen Sorgfalt und auf Kosten des Auftraggebers an dessen Wohn- bzw. Geschäftssitz zu versenden oder von Erfüllungsgehilfen versenden zu lassen. Dabei geht die Gefahr in allen Fällen, also auch bei Verlust, Veränderung oder Verschlechterung der Gegenstände inkl. Verpackung, mit Übergabe an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über. Sofern der Auftragnehmer selber liefert, haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, und zwar maximal bis zur Höhe des Rechnungsbetrages ausschließlich eventueller Folgeschäden. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers abgeschlossen. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung/Nichtlieferung sind in Fällen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, auch bei eben solchem Verschulden der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, ausgeschlossen. Davon unabhängig gelten die Speditionsbedingungen des jeweiligen Transport-, Kurierdienst- bzw. Versicherungsunternehmens. Im Übrigen sind nur schriftlich mitgeteilte Liefertermine verbindlich.

02 Gerät der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfe mit seinen Leistungen oder Lieferungen in Verzug, so ist ihm zunächst eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ersatz des Verzugschadens kann vom Auftragnehmer selbst nur bis zur Höhe der Eigenleistung verlangt werden, es sei denn, der Verzug wurde von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Übersteigen die Ansprüche den Wert der Eigenleistung bzw. hat der Erfüllungsgehilfe den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, tritt der Auftragnehmer seine berechtigten Forderungen hiermit an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an und setzt seine Forderungen direkt gegenüber dem Erfüllungsgehilfen durch. Die Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer bzw. seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

03 Bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum bestehenden Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber verbleiben die gelieferten Waren aller Art, Drucksachen, Werbemittel, Texte, Entwürfe etc. im Eigentum des Auftragnehmers (Vorbehaltsware/-leistungen). Zur Weiterveräußerung ist der Auftraggeber nur im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt. Erfolgt ein Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware/-leistungen, so trifft den Auftraggeber die Verpflichtung, den Dritten sogleich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen und den Auftragnehmer darüber unverzüglich zu unterrichten. Hierdurch entstandene Kosten oder Ansprüche trägt der Auftraggeber.

04 Dem Auftragnehmer steht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein Zurückbehaltungsrecht sowohl an noch nicht ausgelieferter Ware, als auch an vom Auftraggeber bereit gestellten Manuskripten, Rohmaterialien, Klichs und sonstigen Gegenständen zu. Der Auftragnehmer darf entsprechend seiner Forderungsrechte die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einstellen.

#### **§ 05 Beanstandungen und Haftung**

01 Zur Korrektur überlassene Vor- und Zwischenzeugnisse der Auftragsware, z.B. Daten, Entwürfe, Manuskripte, Filme oder Proofs, sind vom Auftraggeber in jedem Fall zu prüfen. Fehler müssen im vereinbarten Zeitraum, spätestens jedoch am vierten Arbeitstag nach Erhalt der zu prüfenden Unterlagen oder Materialien, schriftlich gerügt werden. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Druckreifeerklärung (Druckfreigabe) bzw. sonstiger Bestätigung, Genehmigung oder Freigabe auf den Auftraggeber über, soweit die Fehler nicht erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsverfahren entstanden sind oder erkannt werden konnten.

Mängelrügen, die im Widerspruch zur erteilten Druckfreigabe/Freigabe stehen, können nicht erhoben werden. Bei Mängeln an den bezeichneten Erzeugnissen wird keine Haftung für eventuelle Folgeschäden übernommen. Die Haftung beschränkt sich auf die Höhe der Eigenleistungen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden durch missverständliche, fehlerhafte Manuskripte, Korrekturen oder mangelnde Abstimmungs- bzw. Informationsbereitschaft des Auftraggebers.

02 Der Auftraggeber hat die Vertragsmäßigkeit der gelieferten Ware bei Wareneingang auf Vollständigkeit und Qualität zu prüfen. Beanstandungen sind spätestens innerhalb der folgenden drei Arbeitstage beim Auftragnehmer anzuzeigen. Transportschäden oder Unvollständigkeit der Ware müssen im Beisein des Lieferpersonals festgestellt werden und sind von diesem unterschriftlich bestätigen zu lassen. Versteckte Mängel, die bei der unverzüglichen Untersuchung nicht zu finden sind, müssen innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware geltend gemacht werden. Sachmängelrügen sind nur möglich, wenn über 5% des Auftragserzeugnisses den Fehler aufweisen.

03 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Nachlieferung verpflichtet. Dabei haftet er selbst nur bis zur Höhe der kalkulierten Eigenleistungen, es sei denn, er hat den Mangel bzw. Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Übersteigen die Ansprüche den Wert der Eigenleistungen bzw. fällt dem Erfüllungsgehilfen vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung zur Last, tritt der Auftragnehmer seine berechtigten Forderungen aus der Mängel- oder Schadensreklamation hiermit an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an und setzt seine Forderungen direkt gegenüber dem Erfüllungsgehilfen durch. Das Gleiche gilt im Fall einer berechtigten Beanstandung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Auftraggeber jedoch vom Vertrag zurücktreten. Die Haftung für Mängelfolgeschäden wird ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer bzw. seinem Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

04 Der Auftragnehmer haftet nicht für Auftrags- und Folgeschäden aller Art, die durch Handlungen/ Unterlassungen des Auftraggebers entstanden sind. Betriebsstörungen und andere, vom Auftragnehmer und dessen Erfüllungsgehilfen nicht beeinflussbare Hindernisse in deren Betrieb, insbesondere Naturkatastrophen, behördliche Eingriffe, unterbrochene Rohstoff- oder Materialauslieferung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung sowie sonstige Fälle höherer Gewalt und sich daraus ergebende Verzögerungen oder Beeinträchtigungen der Auftragsabwicklung berechtigen nicht zur Regressforderung oder Kündigung des Vertragsverhältnisses. Die Grundsätze über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

05 Bei farbigen Reproduktionen in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Selbes gilt für den Vergleich von Andrucken und Auflagendruck. Material-, rohstoff-, verarbeitungstechnisch oder technologisch bedingte Farbdifferenzen und andere Toleranzen – auch im Webdesign – berechtigen den Auftraggeber nicht zum Regressanspruch.

06 Für Mehr-/Minderlieferungen von Druckereien und anderen Fertigungsbetrieben gelten die Bedingungen der jeweiligen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Üblich sind Mehr-/Minderlieferungen von 5% bis 10%, die nicht beanstandet werden können. Berechnet wird nach gelieferter Menge.

07 Die reibungslose Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist nur möglich, wenn die von ihm bereit gestellten Daten/-träger unbeschädigt und eindeutig gekennzeichnet sind. Die Daten müssen fehlerfrei sein und zur Software des Auftragnehmers passen. Alle auf dem Datenträger befindlichen Daten, ebenso Vorlagen und Manuskripte, sollten als Sicherheitskopien übermittelt werden, da der Auftragnehmer für Beschädigungen oder Verlust keine Haftung übernimmt, es sei denn, ihm fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung beschränkt sich auf den reinen Materialwert der Datenträger, Vorlagen, Manuskripte etc., ausschließlich möglicher Folgeschäden.

08 Für nachweislich beim Auftragnehmer verursachte Schäden durch virenverunreinigte oder beschädigte Daten/-träger des Auftraggebers, haftet Letzterer gegenüber dem Auftragnehmer.

## **§ 06 Verwahrung, Eigentum und Urheberrecht**

01 Vom Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzte Betriebsgegenstände wie Vorlagen, Filme, Klischees, Druckplatten, Stanzformen, Prägestempel sowie Rohstoffe und andere, der Wiederverwendung dienende Gegenstände, Halb- und Fertigerzeugnisse bleiben trotz Berechnung Eigentum des Auftragnehmers bzw. Erfüllungsgehilfen und kommen nicht zur Auslieferung. Sie werden zwingend nur nach vorheriger Vereinbarung – unter Umständen kostenpflichtig – über den Auslieferungstermin hinaus verwahrt. Soweit vorstehend bezeichnete Gegenstände vom Auftraggeber rückgabepflichtig zur

Verfügung gestellt sind, werden sie bis zum Auslieferungstermin pfleglich behandelt. Für Beschädigungen oder Verlust haftet der Auftragnehmer generell nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe des Materialwertes ohne Folgekosten. Die eventuelle Versicherung vorstehend bezeichneter Gegenstände liegt im Ermessen und in der Verantwortung des Auftraggebers.

02 Der Auftraggeber darf Leistungen des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen nur für den Zweck in Anspruch nehmen, für den sie erworben sind. Nutzt der er die vom Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse oder Auftragserzeugnisse über den vereinbarten Umfang oder die vereinbarte Art hinaus, so ist er dem Auftragnehmer zur Auskunft verpflichtet. Der Auftragnehmer kann neben Schadenersatz wahlweise die übliche Vergütung für die über die Vereinbarung hinausgehende Nutzung verlangen.

03 Sämtliche, nicht ausdrücklich auf den Auftraggeber übertragenen Urheberrechte verbleiben, auch nach erfolgter Vergütung, beim Auftragnehmer. Letzterer ist deshalb befugt, seine Arbeiten zu signieren, für Eigenwerbung zu verwenden und auf den Vertragserzeugnissen in geeigneter Weise auf sich hinzuweisen. Der Auftraggeber darf seine Zustimmung nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse glaubhaft machen kann. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Entwürfe, Texte usw. ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu ändern, zu ergänzen oder durch Dritte ändern oder ergänzen zu lassen. Angebote, Entwürfe, Manuskripte und sonstiges geistiges Eigentum des Auftragnehmers dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht werden.

04 Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung zur Überprüfung der urheber- und wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit von Wort und Bild seiner Auftragserzeugnisse und -maßnahmen. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte oder Personenrechte Dritter, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen. Nur auf ausdrücklich schriftlichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers lässt der Auftragnehmer die jeweilige rechtliche Zulässigkeit anwaltlich prüfen.

## **§ 07 Spezielle Regelungen für Sichtwerbemittel und Außenwerbeanlagen**

01 Zur Absicherung der beauftragten Montage, Demontage, Reparatur und Wartung von Sichtwerbemitteln und Außenwerbeanlagen jeder Art durch den Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen hat der Auftraggeber Folgendes zu gewährleisten:

- freie Zugangs-, Zufahrts-, Wende- und Wegfahrmöglichkeiten für alle beteiligten Firmen, Monteure, Handwerker und Techniker, einschließlich zugehöriger Ausrüstungen, Fahrzeug- und Spezialtechnik zu den vorgesehenen Orten und Terminen für die zur Erfüllung der beauftragten Arbeiten erforderliche Dauer;

- Bereitstellung von Strom, Licht und amtlich verbindlicher Bestätigung der Leitungsfreiheit, baulich-konstruktiven Belastbarkeit sowie der rechtlich-behördlichen Zulässigkeit des Montagestandortes nach Erfordernis;

02 Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist allein der Auftraggeber für die Wartung, Reinigung sowie die Überwachung und Gewährleistung des betriebssicheren Zustandes aller vom Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen auftragsgemäß bereit gestellten, installierten und/oder montierten Sichtwerbemittel und Außenwerbeanlagen zuständig.

03 Der Auftraggeber trägt die volle Verantwortung für die in seiner eigenen Regie durchgeführte Montage, Demontage, Wartung, Reparatur, Reinigung sowie Überwachung und Gewährleistung des betriebssicheren Zustandes der vom Auftragnehmer bzw. dessen Erfüllungsgehilfen auftragsgemäß bereit gestellten Sichtwerbemittel und Außenwerbeanlagen wie Leuchtkästen, Schilder, Gerüste, Ständer, Banner etc.

04 Der Auftraggeber haftet generell für Personen-, Sach- und Folgeschäden jeglicher Art, die Dritten durch die bezeichneten Sichtwerbemittel und Außenwerbeanlagen entstehen, es sei denn, dem Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Regulierung möglicher Sach- oder Personenschäden liegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers vermittelt der Auftragnehmer diesem gegen eine Aufwandsentschädigung einen Versicherungsträger.

## **§ 08 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

01 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers (Berlin).